

Badeordnung

für das Freibad der Stadt Fritzlar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der ab 01.04.1993 geltenden Fassung vom (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBL. I 2000 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung vom 04.03.2004 folgende Badeordnung beschlossen:

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Bades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

§ 1 - Zulassung

Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung erwachsener Personen zugelassen. Personen mit ansteckenden Krankheiten ist der Zutritt zum Bad untersagt. Kranken Personen kann die Benutzung des Bades verweigert werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung der Ruhe und Ordnung in den Anlagen befürchten lässt.

§ 2 - Öffnungszeiten und Kassenschluss

Die Öffnungszeiten sind am Eingang durch Aushang bekanntgemacht. Falls das Wetter nicht zum Baden geeignet erscheint, kann das Bad auch zeitweise geschlossen werden.

Eine Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit ist Kassenschluss.

§ 3 - Eintrittskarten

Für die Benutzung des Bades ist eine Badekarte zu lösen. Für verlorene oder nicht benutzte Badekarten wird kein Ersatz geleistet. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 4 - Verhalten im Bad

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewahrt werden. Die Schwimmbeckenanlage darf nur in Badebekleidung betreten werden. Das Aus- und Ankleiden geschieht in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen. Die Schwimmbeckenanlage darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Außerhalb der Duschräume ist eine Körperreinigung mit Seife oder ähnlichem nicht gestattet.

Das Schwimmerbecken und Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Die Sprungbretter dürfen nur zu den freigegebenen Zeiten auf eigene Gefahr benutzt werden. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, daß die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und ähnlichem ist nur nach Zustimmung des Badepersonals zulässig. Auftriebshilfen dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.

Jegliche Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist untersagt, insbesondere durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, das Lärmen, das Springen vom seitlichen Beckenrand sowie Untertauchen oder Ins-Wasser-Stoßen anderer Badegäste. Das Ballspielen auf den Liegewiesen ist bei starkem Badebetrieb nicht gestattet.

Flaschen oder sonstige zerbrechliche Gefäße dürfen nicht mit in die Badeanlage genommen werden.

Papier, Glas, oder sonstige Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Behälter geworfen werden.

Das Mitbringen und der Verzehr von Spirituosen im Freibad ist untersagt.

Der Verzehr von Speisen und Getränken am Beckenrand ist verboten

Der Beckenumgang darf nicht mit Straßenschuhen begangen werden.

Fahrräder sind an den dafür installierten Fahrradständern am Freibadeingang abzustellen.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Benutzer für alle Schäden, die an Gebäuden, Außenanlagen, Einrichtungen oder Geräten verursacht werden.

§ 5 - Haftung

Die Benutzung der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals. Für abhanden gekommene Wertsachen und Bargeld wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 6 - Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb der Badeanlage gefunden werden, sind dem Badepersonal auszuhändigen.

Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 - Aufsicht

Das Badepersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Badepersonals sind zu befolgen. Die Bademeister können Besucher, die der Badeordnung zuwiderhandeln, des Bades verweisen und das Betreten der Badeanlage bis zu 3 Tagen verbieten.

Der Magistrat ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen von der Benutzung bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen.

Bereits gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 8

Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an die Stadtverwaltung zu richten.

§ 9 - Inkrafttreten

Die vorstehende Badeordnung tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 24.02.1994 außer Kraft.